

§. 3. Dieses Gesetz tritt mit dem 4. Januar 1839 in Kraft.

§. 4. Der Regierungsrath ist mit Vollziehung desselben beauftragt.

Zürich, den 29. Brachmonat 1838.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,

Guyer.

Der zweite Secretär;

J. Rüttimann.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Cantons Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Donnerstags den 5. Heumonats 1838.

Der Amtsbürgermeister,

M. Hirzel.

Der erste Staatschreiber,

Hottinger.

## G e s e t z

betreffend die Verhältnisse der Zeughausverwaltung,  
deren Amtsdauer und Besoldung.

§. 1. Die Zeughaus- und Pulververwaltung wird unter Aufsicht des Kriegsrathes und seiner

Section der Zeugamts-Commission durch das Zeugamt besorgt. Diese besteht aus dem Zeughaus-Director und einem Zeugwart.

§. 2. Jeder dieser Beamten wird durch den Regierungsrath auf den einfachen, jedoch nicht bindenden, Vorschlag des Kriegsrathes auf die Dauer von 6 Jahren erwählt. Der Abtretende ist wieder wählbar. Ihr Amtsantritt geschieht auf den 1. Januar 1839.

§. 3. Der Zeughaus-Director ist für die Zeughaus- und Pulververwaltung, so wie für die Cassa überhaupt verantwortlich, und hat hiefür eine Real-Caution von Frk. 30000 oder für diese zwei annehmbare Bürgen zu stellen. Er wird für getreue Pflichterfüllung durch den Regierungsrath beeidigt.

§. 4. Der Zeughaus-Director wohnt in der ihm vom Staate angewiesenen Amtswohnung und erhält für die Zeughaus- und Pulververwaltung eine jährliche Besoldung von Frk. 2000.

§. 5. Der Zeugwart ist in Verhinderungsfällen Stellvertreter des Zeughaus-Directors und wird durch den Regierungsrath beeidigt. Er hat eine Bürgschaft von Frk. 8000 zu leisten.

§. 6. Der Zeugwart erhält eine jährliche Besoldung von Frk. 1200 nebst freier Wohnung.

§. 7. Die Pflichten und Obliegenheiten des Zeughaus-Directors und des Zeugwartes werden in einem besondern Reglement durch den Regierungsrath näher bestimmt werden.

§. 8. Der Regierungsrath ist mit Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt, durch welches alle frühern

demselben entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen aufgehoben werden.

Zürich, den 29. Brachmonat 1838.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,  
Geyer.

Der zweite Secretär,  
J. Rüttimann.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Cantons Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Donnerstags den 5. Heumonat 1838.

Der Amtsbürgermeister,  
M. Hirzel.

Der erste Staatschreiber,  
Hottinger.

## U r k u n d e n

über Einführung einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kurfürstenthum Hessen.

Litt. A.

### Eidgenössische Erklärung.

Der Vorort der schweizerischen Eidgenossenschaft ist mit der Staatsregierung des Kurfürstenthums